ZENTRALSCHWEIZER
REGIERUNGSKONFERENZ

Beilage 3.3.0
ZRK-Plenarversammlung vom 9.12.2021

Deckblatt: Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021

ZRK-Plenarversammlung vom:	9. Dezember 2021	**Traktanden-Nr.**	**3.3**
Name der Fachstelle:	Vorstand Winteruniversiade 2021		
Sachbearbeiter/in:	Leiter Government Relations		
Geschäftsbezeichnung:	Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021		

Kurze Zusammenfassung:

Am 11. Dezember 2021 wird die 30. Winteruniversiade in Luzern mit der Eröffnungsfeier offiziell eröffnet. Es handelt sich um eines der grössten Projekte, welche die Zentralschweizer Kantone je geführt haben und um den weltweit hinter den olympischen Winterspielen zweitgrössten Winter-Multi-Sportanlass. Rund 1'500 Athletinnen und Athleten, 900 Offizielle, 200 Mitglieder der FISU-Family und 250 Medienschaffende werden erwartet. Die Teilnehmerzahl hat sich gegenüber der ersten Anmeldung wegen der vom OK beschlossenen Impfpflicht noch erhöht. Das 150-köpfige Organisationskomitee hat den Anlass während fast 6 Jahren vorbereitet. Rund 3'000 Helferinnen und Helfer werden zum Einsatz kommen. Zivilschutz und Armee unterstützen den Anlass, ebenso wie unzählige Sponsoren, allen voran die Hauptsponsoren Emil Frey AG, Tissot (vgl. Sponsorenliste). Das Budget von knapp CHF 42 Mio. kann nach heutigem Kenntnisstand eingehalten werden. Unsicher ist, wie stark das Corona-Virus die Durchführung des Anlasses einschränkt und wie hoch die zusätzlichen Kosten ausfallen.

Unter dem Lead der Zuger Gesundheitsdirektion wurde ein umfassendes Schutzkonzept erarbeitet, das folgende zentrale Eckpunkte enthält:

- Impfpflicht für alle Athletinnen und Athleten und alle Offiziellen
- Zertifikatspflicht für das Organisationskomitee und die Helfer/innen
- Zertifikatspflicht für die Zuschauenden in ausgewählten Zonen, z.B. Eishallen und Zielbereichen.
- Die Eröffnungsfeier ist nur geladenen und zertifizierten Gästen zugänglich. Sie wird indes von SRF direkt übertragen. Ob ein public viewing, z.B. auf dem Inseli in Luzern möglich ist, hängt von der Entwicklung der Pandemie ab.

Umfassende Informationen finden Sie auf www.winteruniversiade2021.ch.

Der OK-Präsident und der Sekretär werden mündlich über einige Besonderheiten des Anlasses berichten.

Anträge an die Plenarversammlung: Kenntnisnahme

Vorgesehene Beilagen:

Beilage 3.3.1: Dachschutzkonzept für die Winteruniversiade 2021

Weiteres Vorgehen: Durchführung der Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021.

Beilage 3.3.1
ZRK-Plenarversammlung vom 9.12.2021

Corona Schutzkonzept Winteruniversiade 2021

(13. September 2021/Revision 19. Oktober 2021)

1. Voraussetzungen

- Grundsätzlich kein Bubble-System
- Alle Delegationsteilnehmer, ITO, FISU Family, FISU World Conference-Teilnehmende und Observer sind geimpft (Voraussetzung)
- Alle Delegationsteilnehmer reisen mit einem gültigen, negativen PCR-Test in die Schweiz ein.
- Für das OK und die Helfer / Volunteers gilt die Zertifikatspflicht

2. Grundlagen

Das Schutzkonzept basiert auf den aktuell geltenden Massnahmen des Bundes, Stand 11.08.2021

- Aktuelle Massnahmen BAG
  - Masken (admin.ch)
- Covid-19 Verordnung besondere Lage
- Covid-19 Verordnung 3 inkl. Anhänge
- Covid-19 Ausbruchsmanagement Winteruniversiade 2021
- Regelmässige Lagebeurteilung und Risikoeinschätzung aufgrund der epidemiologischen Lage

3. Regulative

3.1. Allgemeinen Schutzmassnahmen

3.1.1. Verantwortlichkeit (Organisation)

- Dachverantwortlichkeit: Team Corona WU 2021
- Lokale Verantwortliche: LOKs gemäss sep. Liste
  - Jeder lokale Verantwortliche übernimmt die Verantwortung und erstellt, basierend auf diesem Schutzkonzept, ein lokales Schutzkonzept inkl. sportartenspezifischen Ergänzungen
  - Das lokale Schutzkonzept wird der Dachverantwortlichen zur Prüfung elektronisch übermittelt.

3.1.2. Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

- Abstand halten. Wo nötig, werden Bodenmarkierungen angebracht oder der Personenfluss mit Absperrungen gesteuert
- Maskenpflicht: in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, welche der Zertifikatspflicht unterliegen.
- Maskenempfehlung im Freien, wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann
- Regelmässiges Händewaschen
- An strategisch wichtigen Punkten sind Desinfektionsstationen einzurichten

- Alle Teilnehmer sind um ihre eigenen Masken besorgt.
  An allen wichtigen Standorten (Unterkünften, Sportanlagen, Verpflegungspunkten) werden Hygienemasken/med. Gesichtsmasken gelagert und bei Bedarf herausgegeben (Maske vergessen, kaputt gegangen etc.).
- Für die fachgerechte Entsorgung der Schutzmasken werden genügend Entsorgungsmöglichkeiten bereitgestellt.
- Flächendesinfektion/Reinigung von kontaktreichen Stationen
- Flyer und Plakate mit allgemeinen Verhaltensregeln in Piktogramme und mehreren Sprachen

3.2. Zugangsbeschränkungen

- Für Genesene und mit anerkannten Impfstoffen Geimpfte wird der WU-Akkreditierungsbadge WU-intern dem Zertifikat gleichgestellt und dient der Bewegungsfreiheit innerhalb von WU-Einrichtungen. Der Zugang von Personen, die weder geimpft noch genesen sind, muss mittels Zertifikatskontrolle geregelt werden.
- Die Innenbereiche unterliegen grundsätzlich der Zertifikatspflicht. Hierbei sind die Vorgaben des BAG strikte einzuhalten.
- Für Veranstaltungen und Disziplinen im Freien sind die Weisungen des BAG verbindlich, wo nötig ist der Zugang durch ein Zähler-System zu regeln
- Für Grossveranstaltungen (Eröffnungs- und Schlussfeier, Hockey) gilt eine strikte Zertifikatspflicht

3.3. Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten der Delegationen müssen lokal in digitaler Form erhoben werden, um diese im Bedarfsfall dem Contact Tracing unmittelbar zustellen zu können
- Im Verpflegungsbereich geltenden die Vorgaben des BAG für Restaurations- oder Kantinenbetriebe:
  - Bei Verpflegungsstationen, welche ausschliesslich für den Anlass betrieben werden, gelten die Bestimmungen für Betriebskantinen (gem. Art. 12 Abs. 3 Covid-19 Verordnung besondere Lage)
  - Bei Verpflegungen in bestehenden Restaurationsbetrieben (wie z.B. Hotelrestaurant) gelten die Bestimmungen für Restaurationsbetriebe und ggf. die erweiterten Bestimmungen des jeweiligen Betriebes

3.4. Unterbringung / Unterkunft

- Gemeinschaftlicher Unterkunftsbereich:
  - Hotelspezifische Bestimmungen sind einzuhalten

3.5. Verpflegung

- Für Verpflegungsbereiche gelten die Vorgaben für Restaurations- oder Betriebskantinen (siehe Pt 3.3.). Durch die Zertifikatspflicht sind grundsätzlich keine weiteren Massnahmen nötig.
- Für Service- und Küchenpersonal besteht Maskenpflicht, wenn kein Zertifikat vorliegt
  - Reinigung der Kontaktflächen nach Konsumation

3.6. Bei gemeinschaftlichen Aktivitäten in der Freizeit

- Gelten grundsätzlich die Corona-Regeln des jeweiligen Betriebes/Veranstaltungsortes (Bsp. Schifffahrt, Museum, Restaurant)
- Bei Vermischung der Kontaktgruppen (z.B. Stadtführung vermischt mit anderen Touristen) sind entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen

3.7. Sozialkontakte

- Get together → Durchführbarkeit wird regelmässig gemäss der epidemiologischen Lage geprüft werden.
    - Alle kulturellen Anlässe und Veranstaltungen im öffentlichen Raum hängen von der dann aktuell vorherrschenden epidemiologischen Lage ab.
    - Veranstaltungen, die durch die WU durchgeführt werden, sind zertifikatspflichtig. Ggf. ist dabei eine Trennung der Bevölkerung und der Teilnehmende vorzunehmen (abhängig von der dann aktuellen epidemiologischen Lage)
    - Medaillenfeier: Delegationen und Zuschauer trennen und/oder Zertifikatsveranstaltung mit Zugangskontrolle.

3.8. Transporte

- generelle Maskenpflicht im Fahrzeuginnern (inkl. Fahrer)
- regelmässige Reinigung der Kontaktflächen (wie Türgriffe)
- Für die Verwendung des öffentlichen Verkehrs (inkl. Bergbahnen) gelten die Vorgaben des Bundes für den ÖV

3.9. Wettkampfspezifische Regelungen

- Die Wettkämpfe in Innenräumen werden als Zertifikatsveranstaltungen durchgeführt.
- Die LOKs tragen den räumlichen und sportartspezifischen Regelungen Rechnung und erstellen dementsprechend die Schutzkonzepte.

3.10. Grossanlässe

Müssen kantonal bewilligt werden. Voraussichtlich betrifft dies die Kantone Luzern und Zug.

- Kanton LU, Eröffnungsfeier: über Onlineformular Gesuch zur Bewilligung einer Grossveranstaltung mit über 1'000 Personen - Kanton Luzern
- Kanton Zug, Hockey, Schlussfeier: Zuger Polizei bewilligungen.polizei@zg.ch
  Hockey und Schlussfeier auf Basis des Schutzkonzept der Arena Zug

Sollten weitere Veranstaltungen/Wettkämpfe/Anlässe unter Grossveranstaltungen fallen, so haben sich die entsprechenden LOKs frühzeitig um eine Bewilligung zu sorgen.

3.11. Ärztliche Betreuung / Physiotherapie / Massagen

- Entsprechend den Vorgaben für Gesundheitseinrichtungen gem. BAG
- Es stehen Medizinzimmer zur Verfügung. Zwischen den Behandlungen müssen die Behandlungsflächen desinfiziert und die Räume gelüftet werden.

3.12. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

Fallen Teilnehmer/Delegationen/FISU unter diese Kategorie, so sind diese selber besorgt, entsprechende Schutzvorkehrungen wie z.B. das Tragen von FFP2-Masken, zu treffen.
Im Bedarfsfall können sich betroffene Delegationen bei den Dachverantwortlichen melden und der individuelle Fall wird geprüft.

Fallen Helfer unter diese Kategorie, so haben diese sich um die entsprechenden Schutzmassnahmen zu sorgen (z.B. FFP2-Masken) und es obliegt ihrer Verantwortung, sich entsprechend zu deklarieren. Dementsprechend kann ggf. dies bei der Zuteilung der Arbeiten berücksichtigt werden.

Separate Unterlagen

- Ausbruchsmanagement (Beilage BAGR, folgt später)